



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1989

Nummer 14

Glied.-
Nr.

Datum

Inhalt

Seite

2022 15. 11. 1988 Elfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe 184

2022

Elfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 15. November 1988

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 894) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 15. November 1988 wie folgt beschlossen:

I.
Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 werden hinter den Worten „§ 5 Abs.“ die Worte „1 Satz“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „§ 5 Abs.“ die Worte „1 Satz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 7 angefügt:
„In den Fällen des § 62 Abs. 7 Sätze 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“
 - c) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1a“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b, aa) dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit, oder
bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
oder
cc) bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen und“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärt Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für

eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:
„aufgrund des § 81 Abs. 6 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder aufgrund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
 - b) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:
„aufgrund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, aufgrund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Ausbildungsverhältnisse“

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

 - a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
 - c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammen Schülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
 - d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwendete.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“.
 - b) In Absatz 5a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
8. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.
9. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34a“ ersetzt.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.

- b) In Absatz 3c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 „Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“
11. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“
12. § 34a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b werden die Worte „Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure“ ersetzt.
 - In Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 7)“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
 - die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
 - bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bei Beurlaubung und Vorruststand (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruststandes ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
 - die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet – und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und
 - die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
- ²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchstabe a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.
13. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird nach „§ 1265“, „§ 42“ und „§ 65“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.
14. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
Anspruch auf Versorgungsrente oder
Versicherungsrente für Witwer
- Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
 - Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
 - seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestreiten hatte,
 - seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
 - Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
 - In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und der §§ 36 Abs. 4, 37 Abs. 1 Buchst. b und c“ durch die Worte „des § 36 Abs. 4“ ersetzt und die Worte „(die)“, „(ihres)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Buchstabe e werden die Worte „der §§ 36 Abs. 4 und 37 Abs. 1“ durch die Worte „des § 36 Abs. 4“ ersetzt und die Worte „oder Witwer“ gestrichen.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Buchstabe d werden die Worte „gewesen wäre“ durch die Worte „gewesen wären“ ersetzt.
17. Die Paragraphenbezeichnung § 41 a wird mit dem Wort „(weggefallen)“ gestrichen.
18. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
 - diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
 - das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,

- cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265a RVO, § 42a AVG oder § 65a RKG gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden.“.
19. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
20. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
21. § 51 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
22. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezuggröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
23. In § 55 Abs. 4 werden die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezuggröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
24. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:
 - einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind.“
 - Buchstabe f erhält folgende Fassung:
 - vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen.“
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.

25. § 64 wird wie folgt geändert:

 - In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ werden die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
 - Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“

26. In § 67 Abs. 3a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

27. § 68 wird wie folgt geändert:

 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“
 - Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) ¹Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenumgangs übernommen worden sind.“

28. Der § 72 wird wie folgt gefäßt:

„§ 72
Haushalts- und Finanzwirtschaft

Die nach § 22 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NW – VKZVKG – sinngemäß geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kasen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind mit nachstehenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

 - Die Befugnisse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse werden vom Kassenausschuß, die des Direktors und des Kämmerers des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Leiter der Kasse wahrgenommen. Der Leiter der Kasse kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse als Kämmerer übertragen.
 - Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschuß des Kassenausschusses über den Haushaltplan für das jeweilige Geschäftsjahr. § 66 Abs. 3 und 6 GO NW finden keine Anwendung.
 - Der Termin des Abschlußtages wird abweichend von § 34 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung um drei Monate hinausgeschoben und auf den 31. März festgelegt.
 - Die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß wird abweichend von § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW auf den 30. Juni des auf das Haushaltjahr folgenden Jahres festgelegt. Zum gleichen Zeitpunkt ist dem Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung zur Prüfung zuzuleiten.
 - Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO NW) wird abgesehen.
 - Das nach § 69 der Satzung als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen zu führende Kasenvermögen wird als Allgemeine Rücklage ausgewiesen. Die besonderen Vorschriften des § 20 GemHVO über Rücklagen finden keine Anwendung. Der Kassenausschuß wird jährlich über wesentliche Veränderungen in der Vermögensanlage unterrichtet.
 - Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind Geschäfte im Rahmen der Vermögensanlage. Hierfür finden § 77 Abs. 3 und 4 GO NW keine Anwendung.

- h) Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nach § 67 GO NW wird abgesehen.“
- 29. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, 13 und 55“ durch die Worte „und 13“ ersetzt.
- 30. In § 93 a werden nach dem Absatz 2 die Worte „(3) weggefallen“ gestrichen.
- 31. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4,
§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7“

¹ Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ² Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“

- 32. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.
- 33. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a
Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1“

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1284 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

II.

Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchstaben e, f

Die Kasse kann von der Anwendung des Abschnitts I, Nummer 5 Buchstabe c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

III.

Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 1 a

¹ Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem der Sachverhalt des Abschnitts I Nummer 14 Buchstabe b der 10. Änderung der Satzung vom 28. November 1985 vorliegt, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1 a in der

Fassung des Abschnitts I Nummer 14 Buchstabe b der Zehnten Änderung der Satzung berechnet. ² Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichneten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem der Sachverhalt des Abschnitts I Nummer 14 Buchstabe b der Zehnten Änderung der Satzung vorgelegen hatte. ⁴ Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- b) Abschnitt I Nummer 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchstabe c der Satzung betrifft,
- c) Abschnitt I Nummer 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchstabe d der Satzung betrifft,
- d) Abschnitt I Nummer 12 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- e) Abschnitt I Nummer 28 mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

V.

Bekanntmachung

Die vorstehende Elfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 VKZVKG erforderliche Genehmigung zur Änderung des § 72 der ZKW-Satzung ist durch den Innenminister mit Erlaß vom 3. Januar 1989 – Az.: III A 4 – 38.43.20 – 4510/88 – erteilt worden.

Münster, den 10. März 1989

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung
Stork
Landesrat

– GV. NW. 1989 S. 184.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359